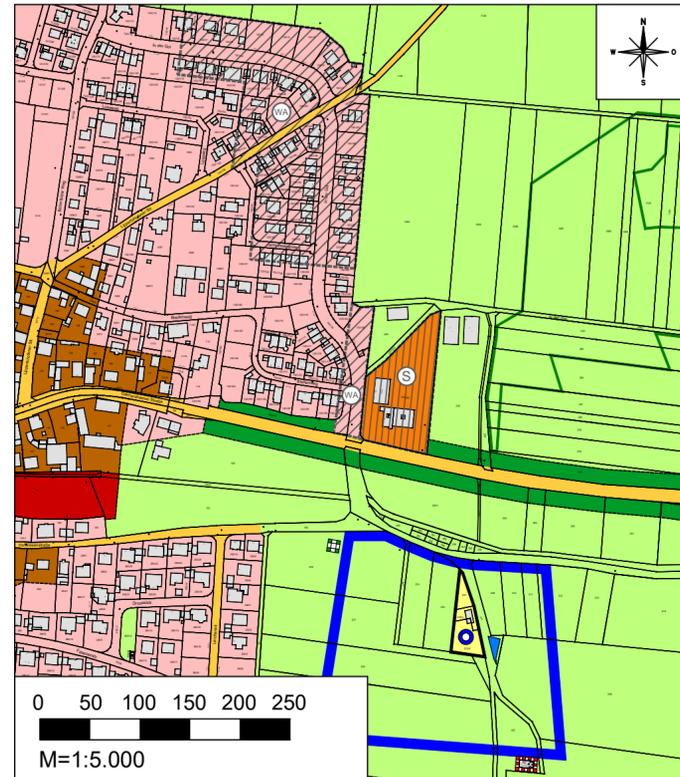


Bestehender Flächennutzungsplan

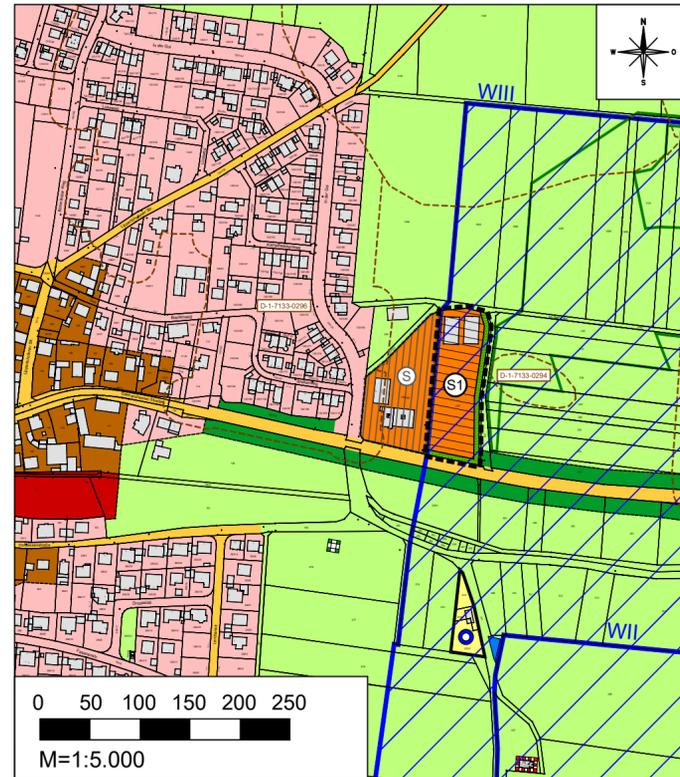
Stand: 1977 + 3. Änderung (Erweiterung - 22.02.1994)



| | |
|--|--|
| Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) | Engere / Weitere Wasserschutzzone (Stand: 1977) |
| Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) | Drainflächen |
| Hauptverkehrsstraßen | Quellgebiet Brunnen (W) (Q) |
| Landwirtschaft | Ortsdurchfahrt - Anbaufreie Fläche an Kreisstraßen (Art. 23 - BayStrWG) |
| Gemeinbedarfsflächen | Denkmalschutz |
| Wasserflächen | Naturschutz |
| Bereich 3. FNP-Änderung - Stand: 22.02.1994 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) | Bereich 3. FNP-Änderung - Stand: 22.02.1994 Sonderbaufläche (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO) für Feuerwehr und Bauhof |

8. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich SONDERBAUFLÄCHE "FREIZEITGELÄNDE" wie folgt geändert:



| | |
|--|---|
| Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) | Wasserflächen |
| Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) | Wasserschutzzone (Stand: 10.03.1999) WIII = engere Schutzzone WIII = weitere Schutzzone nachrichtliche Darstellung |
| Bereich 3. FNP-Änderung - Stand: 22.02.1994 Sonderbaufläche (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO) für Feuerwehr und Bauhof | Drainflächen |
| Bereich 8. FNP-Änderung - Stand: 28.10.2021 Sonderbaufläche (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO) für Freizeitgelände | Quellgebiet Brunnen (W) (Q) |
| Ortsrandeingrünung | Ortsdurchfahrt - Anbaufreie Fläche an Kreisstraßen (Art. 23 - BayStrWG) |
| Hauptverkehrsstraßen (Stand: 1977) | Denkmalschutz |
| Landwirtschaft | Naturschutz |
| Gemeinbedarfsflächen | Denkmalschutz |
| Umgriff der geplanten 8. Änderung des Flächennutzungsplans | Naturschutz |
| | Bodendenkmale* (mit Aktennummer des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege) <small>(D1-7133-0204)</small> |

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.05.2016 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.12.2020 hat in der Zeit vom 28.12.2020 bis 08.02.2021 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.12.2020 hat in der Zeit vom 14.12.2020 bis 01.02.2021 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Eitensheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Gemeinde Eitensheim, den

M. Diepold
1. Bürgermeister

- Das Landratsamt Eichstätt hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

- Ausgefertigt

M. Diepold
1. Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Eitensheim, den

M. Diepold
1. Bürgermeister

* Wichtiger Hinweis:
Die Bayerische Denkmalliste ist das nachrichtliche Verzeichnis der Bau- und Bodendenkmäler. Die Denkmaleigenschaft - und damit der gesetzliche Schutz - wird in Art. 1 DSchG definiert und hängt nicht von der Eintragung in die Denkmalliste ab. Auch Objekte, die nicht in der Denkmalliste verzeichnet sind, können Denkmäler sein. Die Liste liegt auch bei den Unteren Denkmalschutzbehörden aus. Die Angaben hier sind ein Auszug aus dieser Liste. Verbindliche Auskunft erteilt bei berechtigtem Interesse allein das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf schriftliche Anfrage.
Quelle:
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Auszug aus dem Bayerischen Denkmal-Atlas (WMS-Dienst) vom 28.10.2021

GEMEINDE EITENSHEIM
Landkreis Eichstätt



8. Änderung des Flächennutzungsplans
SONDERBAUFLÄCHE "FREIZEITGELÄNDE"
M = 1:5.000

Entwurf vom 28.10.2021



Planverfasser:



Obere Marktstraße 5
85080 Gaimersheim
Telefon: (08458) 3 97 00-0
info@b-goldbrunner.de

Taschenturmstraße 2
85049 Ingolstadt
Telefon: (0841) 14 26 303-0
info@b-goldbrunner.de